



Juli 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

# Arbeitsrechte

Siehe ebenfalls die Informationsblätter zu „Sklaverei, Leibeigenschaft und Zwangsarbeit“ und „Gewerkschaftsrechten“.

## Zugang zu Arbeit

### Kosiek gegen Deutschland

28. August 1986

Der Beschwerdeführer trug vor, dass seine politischen Tätigkeiten der Hauptgrund dafür seien, dass er keine Anstellung als Lektor finde.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte **keine Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention fest. Er kam zu dem Ergebnis, dass das zuständige Landesministerium bei der Ablehnung seiner Übernahme in den Staatsdienst die Meinungen und Aktivitäten des Beschwerdeführers lediglich insoweit berücksichtigt hatte, wie es erforderlich war, um seine Leistung während der Probezeit festzustellen und zu überprüfen, ob er die notwendigen persönlichen Befähigungen für den fraglichen Posten hatte.

Siehe ebenso: [Glaser gegen Deutschland](#), Urteil vom 28. August 1986.

### Leander gegen Schweden

23. März 1987

Dieser Fall betraf den Rückgriff auf eine geheime Polizeiakte im Einstellungsverfahren eines Schreiners. Er hatte als befristete Vertretung im Marinemuseum in Karlskrona neben einer zugangsbeschränkten, militärischen Sicherheitszone gearbeitet. Nachdem eine Personenkontrolle durchgeführt worden war, entschied der Oberbefehlshaber der Marine, ihn nicht einzustellen. Der Beschwerdeführer war früher Mitglied der Kommunistischen Partei und einer Gewerkschaft gewesen.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Die Sicherungsmechanismen, die im schwedischen Personenkontrollsystem vorgesehen sind, entsprechen den Anforderungen des Artikels 8. Die schwedische Regierung war in diesem Fall berechtigt, die Interessen nationaler Sicherheit über die individuellen Interessen des Beschwerdeführers zu stellen.

### Halford gegen Vereinigtes Königreich

25. Juni 1997

Die Beschwerdeführerin, die höchstrangige Polizeibeamtin im Vereinigten Königreich, legte Klage wegen Diskriminierung ein, nachdem ihr über sieben Jahre hinweg die Beförderung in den Rang einer Polizeipräsidentin verwehrt worden war. Sie trug vor, ihre Telefonanrufe seien abgehört worden, um im Laufe der Verfahren Informationen zu erhalten, die gegen sie benutzt werden konnten.

Der Gerichtshof stellte hinsichtlich der abgehörten Telefonate von ihrem Diensttelefon eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Darüber hinaus stellte er **keine Verletzung von Artikel 8** hinsichtlich ihrer von zu Hause getätigten Anrufe fest, da der Gerichtshof es nicht für gesichert hielt, dass die Anrufe tatsächlich überwacht wurden.

### Thlimmenos gegen Griechenland

6. April 2000 (Große Kammer)

Der Exekutivausschuss der griechischen Wirtschaftsprüfervereinigung weigerte sich, den Beschwerdeführer, einen Zeugen Jehovas, als Wirtschaftsprüfer zuzulassen, obwohl dieser die einschlägige, qualifizierende Prüfung bestanden hatte. Er begründete dies mit dessen Verurteilung wegen Gehorsamsverweigerung, da dieser es abgelehnt hatte, während einer Generalmobilmachung die Militäruniform zu tragen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 9** (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Konvention fest. Staaten haben ein legitimes Interesse, manche Straftäter vom Beruf des Wirtschaftsprüfers auszuschließen. Ungeachtet anderer Verurteilungen aufgrund schwerwiegender Straftaten, kann man ausgehend von einem Schuldspruch wegen der Weigerung eine Militäruniform zu tragen, keine Unehrllichkeit oder Unmoral ableiten, die die berufliche Befähigung des Schuldigen einschränken würde – vor allem wenn die Weigerung aus religiösen oder philosophischen Gründen erfolgte. Daher war die Entscheidung, den Beschwerdeführer als ungeeignete Person auszuschließen, nicht gerechtfertigt. Der Beschwerdeführer hatte wegen seiner Weigerung, die Militäruniform zu tragen, eine Haftstrafe abgesessen. Ihm eine weitere Sanktion aufzuerlegen, war unverhältnismäßig. Daraus folgt, dass der Ausschluss vom Beruf eines Wirtschaftsprüfers kein legitimes Ziel verfolgte. Es gab keine objektive und vernünftige Rechtfertigung dafür, den Beschwerdeführer anders zu behandeln als andere wegen einer Straftat verurteilten Personen. Der Staat hätte, um die Einhaltung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 9 der Konvention sicherzustellen, angemessene Ausnahmen für die Regelungen einführen müssen, die Personen, welche wegen einer Straftat verurteilt wurden, vom Beruf des Wirtschaftsprüfers ausschließen.

### Alexandridis gegen Griechenland

21. Februar 2008

Der Beschwerdeführer erhielt die Zulassung, um als Anwalt vor dem Athener Gericht der 1. Instanz aufzutreten und leistete den Amtseid, der Voraussetzung für die Ausübung des Anwaltsberufes ist. Er rügte, dass er bei der Vereidigung gezwungen gewesen sei, zu offenbaren, dass er kein orthodoxer Christ ist, da es lediglich eine Standardform für den religiösen Eid gegeben habe.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 9** (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die Verpflichtung in das Recht des Beschwerdeführers eingegriffen hatte, seine religiösen Überzeugungen nicht offenlegen zu müssen.

### Lombardi Vallauri gegen Italien

20. Oktober 2009

Dieser Fall betraf die Weigerung dem Beschwerdeführer einen Lehrauftrag an einer konfessionellen Universität zu erteilen, aufgrund dessen mutmaßlich heterodoxer Ansichten. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, dass diese Entscheidung, für die keine Begründung abgegeben wurde und die ohne vorherige streitige Anhörung erfolgte, sein Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt habe. Er rügte ferner, das Versäumnis der innerstaatlichen Gerichte, über die fehlende Begründung der Entscheidung des Fakultätsausschusses zu entscheiden, was wiederum seine Möglichkeit einschränkte, gegen diese Entscheidung Berufung einzulegen. Ferner beklagte er sich, dass keine kontradiktorische Debatte stattgefunden und dass der Fakultätsausschuss sich darauf beschränkt habe, die Entscheidung der Kongregation zur Kenntnis zu nehmen, die ebenfalls ohne kontradiktorische Debatte gefallen war.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass das universitäre Interesse an der Lehre basierend auf katholischer Lehrmeinung, nicht dahingehend ausgedehnt werden konnte, dass es den Kern der Verfahrensgarantien gemäß Artikel 10 beeinträchtigt. Daher war unter den besonderen Umständen des Falles der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung des Beschwerdeführers nicht „in einer demokratischen

Gesellschaft notwendig“. Aus den gleichen Gründen fand der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer keinen wirksamen Zugang zu Gericht gehabt hatte und stellte eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention fest.

### **Naidin gegen Rumänien**

21. Oktober 2014

Dieser Fall betraf die Sperrung eines einmaligen Informanten der rumänischen, politischen Polizei für eine Anstellung im öffentlichen Dienst. Der Beschwerdeführer rügte die Ablehnung seiner Bewerbung für die Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst – und insbesondere für die Aufnahme in die Reserveliste der stellvertretenden Präfekten – aufgrund seiner Zusammenarbeit mit der politischen Polizei während des kommunistischen Regimes. Er trug vor, dies stelle einen Eingriff in sein Privatleben dar und gab an, Opfer ungerechtfertigter Diskriminierung hinsichtlich der Beschäftigung im öffentlichen Dienst gewesen zu sein.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) **in Verbindung mit Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention. Er wiederholte insbesondere, dass Staaten grundsätzlich ein legitimes Interesse daran haben, Einstellungsbedingungen im Staatsdienst zu regulieren. Er nahm dabei die Entscheidung des rumänischen Verfassungsgerichts zur Kenntnis, derzufolge es gerechtfertigt ist, dass ehemalige Kollaborateure mit der politischen Polizei von einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst ausgeschlossen werden, da man von Beamten Loyalität gegenüber der demokratischen Regierung erwartet. Der Gerichtshof führte ebenso aus, dass demokratische Staaten ein legitimes Interesse daran haben, Beamte einzustellen, die Loyalität gegenüber den verfassungsmäßigen Grundsätzen zeigen, auf die der Staat gegründet ist.

## **Anwendbarkeit von Artikel 6 (Recht auf ein gerechtes Verfahren) der Konvention auf Fälle mit Bezug zu Beamten**

Fallen Rechtsstreitigkeiten über die Einstellung, Laufbahn und Beendigung der Tätigkeit von Beamten in den Anwendungsbereich von Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention unter seinem zivilrechtlichen Aspekt?

Damit der beklagte Staat, unter Berufung auf den Status des Beschwerdeführers als Beamter, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend machen kann, dass der Schutz nach Artikel 6 der Konvention ausgeschlossen ist, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: zunächst muss im jeweiligen nationalen Recht ausdrücklich der Rechtsweg für die Besetzung der betroffenen Stelle oder eine bestimmte Personalkategorie ausgeschlossen sein; zweitens muss der Ausschluss durch objektive Gründe im Interesse des Staates gerechtfertigt sein (siehe **Vilho Eskelinen u. a. gegen Finnland**, Urteil (Große Kammer) vom 19. April 2007, §§ 43-62).

Für eine Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs vor dem Urteil **Vilho Eskelinen u. a. gegen Finnland** vom 19. April 2007, siehe **Neigel gegen Frankreich**, Urteil vom 17. März 1997; **De Santa gegen Italien**, Urteil vom 2. September 1997; **Huber gegen Frankreich**, Urteil vom 19. Februar 1998; **Pellegrin gegen Frankreich**, Urteil (Große Kammer) 8. Dezember 1999.

## **Sparmaßnahmen und Reduzierung von Vergütung, Beihilfen, Sozialleistungen und Pensionen von Beamten**

### **Koufaki und AEDY gegen Griechenland**

7. Mai 2013 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Im Jahr 2010 beschloss die griechische Regierung eine Reihe von Sparmaßnahmen, die Einschränkungen der Entlohnung, der Beihilfen, Sozialleistungen und Alterspensionen von Beamten betrafen, um die öffentlichen Ausgaben zu reduzieren und um auf die wirtschaftliche und Finanzkrise zu reagieren, in der sich das Land befand.

Im Juli 2010 klagten die Beschwerdeführer vor dem Obersten Verwaltungsgericht: die erste Beschwerdeführerin klagte, um ihren Gehaltsbescheid für ungültig erklären zu lassen; der zweite Beschwerdeführer, die Gewerkschaftsvereinigung öffentlicher Dienst, begehrte eine gerichtliche Überprüfung wegen der schädlichen Wirkung der Maßnahmen auf die finanzielle Situation seiner Mitglieder. Am 20. Februar 2012 wies das Oberste Verwaltungsgericht die Klagen zurück.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Ansicht, dass die Reduzierung des Gehalts der ersten Beschwerdeführerin von EUR 2.435,83 auf EUR 1.885,79 sie keinen finanziellen Schwierigkeiten auszusetze, die mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Eigentumsschutz) der Konvention unvereinbar wären. Angesichts der besonderen wirtschaftlichen Notlage, in der der Eingriff stattfand, konnte nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführerin eine übertriebene Last auferlegt würde. Bei dem zweiten Beschwerdeführer wurde die Aufhebung des dreizehnten und vierzehnten Monatsgehalts durch eine einmalige Prämie verrechnet. Ersatzlösungen allein machten die fragliche Gesetzgebung nicht ungerechtfertigt. Solange der nationale Gesetzgeber seinen Ermessensspielraum nicht überschritt, oblag es dem Gerichtshof nicht, zu entscheiden, ob dieser die besten Mittel gewählt hatte, um mit dem Problem umzugehen oder ob er seinen Befugnisse anders hätten nutzen können.

### **Da Conceição Mateus gegen Portugal und Santos Januário gegen Portugal**

8. Oktober 2013 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf die Zahlung der Staatsanwaltspensionen der Beschwerdeführer, die im Jahr 2012 als Folge der Einschnitte in die Ausgaben der portugiesischen Regierung reduziert wurden. Die Beschwerdeführer rügten die Auswirkungen, die die Reduzierung ihrer Pensionen auf ihre finanzielle Situation und ihre Lebensbedingungen gehabt habe.

Der Gerichtshof prüfte die Vereinbarkeit der Reduzierung der Pensionen der Beschwerdeführer mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Eigentumsschutz) der Konvention. Er erklärte die Beschwerden für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er fand insbesondere, dass die Reduzierungen der Pension einen verhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Eigentumsschutz der Beschwerdeführer darstellte. Angesichts der außerordentlichen finanziellen Probleme, denen sich Portugal zur damaligen Zeit ausgesetzt sah, und angesichts der begrenzten und befristeten Natur der Pensionseinschnitte, hatte die portugiesische Regierung einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Allgemeinwohls und dem Schutz der individuellen Rechte der Beschwerdeführer hergestellt.

## **Einzug von Gehalt**

---

### **Paulet gegen Vereinigtes Königreich**

13. Mai 2014

Dieser Fall betraf den Einzug der Gehälter des Beschwerdeführers nach einer Verurteilung wegen Erschleichens einer Arbeitsstelle unter Verwendung eines falschen Passes. Der Beschwerdeführer rügte, dass die Maßnahme unverhältnismäßig gewesen sei, da sie seine gesamten Ersparnisse von über 4 Jahren tatsächlicher Arbeit betroffen habe, ohne dass eine Unterscheidung erfolgte zwischen seinem Fall und Fällen, die schwerere Verbrechen betrafen, wie z. B. Drogenhandel oder organisiertes Verbrechen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Eigentumsschutz) der Konvention fest. Er fand, dass der Prüfungsmaßstab der britischen Gerichte im Falle des Beschwerdeführers zu eng war. So hatten sie lediglich festgestellt, dass die Beschlagnahmeanordnung gegen den Beschwerdeführer im öffentlichen Interesse erfolgte, ohne diese Schlussfolgerung gegen sein Recht auf friedliche Nutzung seines Eigentums abzuwägen, wie dies die Konvention erfordert.

## Kündigung

---

### Kündigung und Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

#### Larissis u. a. gegen Griechenland

24. Februar 1998

Die drei Beschwerdeführer, Offiziere der Luftwaffe und Angehörige der Pfingstkirche, wurden von griechischen Gerichten wegen Missionierung verurteilt, nachdem sie versucht hatten, einige Menschen zu ihrem Glauben zu konvertieren, darunter drei Luftwaffenangehörige, die ihre Untergebenen waren.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 9** (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Konvention fest hinsichtlich der gegen die Beschwerdeführer durchgeführten Maßnahmen wegen der Missionierung der Luftwaffenangehörigen. Er war der Ansicht, dass es für den Staat notwendig war, jüngere Luftwaffenangehörige davor zu schützen, von älteren Armeeingehörigern unrechtmäßig unter Druck gesetzt zu werden. Der Gerichtshof stellte ferner eine **Verletzung von Artikel 9** der Konvention fest hinsichtlich der Maßnahmen, die wegen der Missionierung von Zivilisten gegen zwei der Beschwerdeführer ergriffen wurden, da diese, anders als die Luftwaffenangehörigen, keinem Druck und Zwang ausgesetzt gewesen waren.

#### Dahlab gegen die Schweiz

15. Februar 2001 (Zulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführerin, eine Grundschullehrerin, die zum Islam konvertiert war, beklagte sich über die Entscheidung der Schulbehörden, ihr das Tragen eines Kopftuches während des Unterrichts zu verbieten. Diese Entscheidung wurde vom Bundesgericht im Jahr 1997 bestätigt. Sie hatte bereits zuvor einige Jahre lang in der Schule ein Kopftuch getragen, ohne dass dies zu offensichtlichen Unruhen geführt hätte.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Auffassung, dass die Maßnahme nicht unzumutbar gewesen war angesichts des Alters der Kinder (zwischen vier und acht Jahren) für die die Beschwerdeführerin verantwortlich war, in dem diese einfacher zu beeinflussen waren als ältere Schüler.

#### Obst und Schüth gegen Deutschland

23.09.2010

Beide Fälle betrafen die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses der Beschwerdeführer durch einen kirchlichen Arbeitgeber wegen eines außerehelichen Verhältnisses. Herr Obst wuchs im mormonischen Glauben auf und heiratete 1980 nach mormonischer Sitte. Nachdem er verschiedene Positionen innerhalb der Mormonenkirche innegehabt hatte, war er 1986 Gebietsdirektor Öffentlichkeitsarbeit für Europa in der Mormonenkirche. Im Dezember 1993 vertraute er seinem Seelsorger an, dass er ein Verhältnis mit einer anderen Frau gehabt habe. Der Seelsorger riet ihm, dies seinem Vorgesetzten mitzuteilen, was er auch tat. Dieser entließ ihn einige Tage später fristlos wegen Ehebruchs.

Der Beschwerdeführer im zweiten Fall war seit Mitte der 1980er Jahre bei einer katholischen Pfarrgemeinde als Organist und Chorleiter angestellt, als er sich 1994 von seiner Frau trennte. Von 1995 an lebte er mit seiner neuen Partnerin zusammen. Nachdem seine Kinder im Kindergarten davon gesprochen hatten, dass erzählt hatten, dass ihr Vater ein neues Kind erwarte, führte der Dekan der Gemeinde im Juli 1997 zunächst ein Gespräch mit ihm. Wenige Tage später sprach die Gemeinde seine Kündigung mit Wirkung ab April 1998 aus, da er gegen die Grundordnung der Katholischen Kirche für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse verstoßen habe.

Unter Berufung auf Artikel 8 beklagten sich beide Beschwerdeführer über die Weigerung der deutschen Arbeitsgerichte, ihre Kündigung aufzuheben.

Der Gerichtshof befasste sich zum ersten Mal mit der Kündigung von Kirchenangestellten aufgrund von Handlungen, die dem Privatleben zuzuordnen sind. Im ersten Fall stellte er



**keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Angesichts des weiten Beurteilungsspielraums des Staates im vorliegenden Fall und insbesondere der Tatsache, dass die Arbeitsgerichte eine Abwägung zwischen verschiedenen privaten Interessen vorzunehmen hatten, war er der Auffassung, dass Artikel 8 vom Staat nicht verlangte, dem Beschwerdeführer ein höheres Schutzniveau zu gewähren.

Im zweiten Fall stellte er eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Die Arbeitsgerichte hatten nicht zureichend erklärt, warum die Interessen der Kirchengemeinde jene des Beschwerdeführers bei weitem überwogen. Zudem hatten sie es versäumt, die Rechte des Beschwerdeführers gegen jene des kirchlichen Arbeitgebers im Einklang mit der Konvention abzuwägen. Folglich hatte der Staat dem Beschwerdeführer nicht den notwendigen Schutz gewährt.

### Siebenhaar gegen Deutschland

3. Februar 2011

Die Beschwerdeführerin, eine Katholikin, war zunächst als Erzieherin in einer Kindertagesstätte einer evangelischen Gemeinde und später in der Leitung des Kindergartens angestellt. Vor dem Gerichtshof rügte sie ihre Kündigung mit Wirkung von 1999, bestätigt durch deutsche Arbeitsgerichte, nachdem sie als Mitglied einer anderen religiösen Gemeinde (Universale Kirche / Bruderschaft der Menschheit) aktiv gewesen war und sie für diese Gemeinschaft Einführungskurse in deren Lehren angeboten hatte.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 9** (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Konvention fest. Die deutschen Arbeitsgerichte hatten alle wesentlichen Gesichtspunkte des Falls berücksichtigt und eine sorgfältige Abwägung der Interessen vorgenommen. Ihre Feststellung war begründet, dass die Kündigung notwendig gewesen war, um die Glaubwürdigkeit der Kirche zu wahren und dass die Beschwerdeführerin sich zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung darüber im Klaren hätte sein müssen, dass ihre Aktivitäten in der Universalen Kirche nicht vereinbar waren mit ihrer Tätigkeit für die evangelische Kirche.

### Eweida u. a. gegen Vereinigtes Königreich

15. Januar 2013

Die beiden Beschwerdeführerinnen, eine Angestellte der *British Airways* und eine Altenpflegerin, sind praktizierende Christinnen. Sie rügten insbesondere, dass ihre Arbeitgeber ihnen Beschränkungen beim Tragen eines christlichen Kruzifixes an einer Halskette während der Arbeit auferlegt hatten. Sie beklagten sich darüber, dass das innerstaatliche Recht sie nicht angemessen bei der Bekundung ihrer Religion schütze.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 9** (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Konvention fest hinsichtlich der ersten Beschwerdeführerin, aber **keine Verletzung von Artikel 9, allein genommen oder zusammen mit Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) hinsichtlich der zweiten Beschwerdeführerin. Er war nicht der Ansicht, dass das Fehlen eines ausdrücklichen Schutzes nach britischem Recht bezüglich des Tragens religiöser Kleidung und Symbole am Arbeitsplatz an sich das Recht, seine Religion zu zeigen, verletzt. Die innerstaatlichen Gerichte hatten diese Frage geprüft, auch hinsichtlich des Diskriminierungsvorwurfs der Beschwerdeführerinnen. Im Fall der ersten Beschwerdeführerin fand der Gerichtshof, dass auf der einen Seite der Abwägung das Bedürfnis der Beschwerdeführerin stand, ihre religiöse Überzeugung zu zeigen. Auf der anderen Seite stand der Wunsch des Arbeitgebers, einen bestimmten Ruf des Unternehmens zu schützen. Obwohl dieses Ziel zweifelsohne legitim war, hatten die innerstaatlichen Gerichte ihm jedoch ein zu starkes Gewicht beigemessen. Im Fall der zweiten Beschwerdeführerin war die Möglichkeit, am Arbeitsplatz ein Symbol ihres christlichen Glaubens zu zeigen, zwar auch von großem Gewicht. Die für die Entfernung des Kruzifixes vorgetragenen Gründe, nämlich der Gesundheitsschutz und die Sicherheit im Krankenhaus, waren aber für sich von größerer Bedeutung als die von der Beschwerdeführerin vorgetragenen Gründe. Die Krankenhausverwaltung war zudem sehr wohl dafür zuständig gewesen, Entscheidungen über die Sicherheit in der Klinik zu treffen.

### Fernandez Martinez gegen Spanien

12. Juni 2014 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf die Nichterneuerung des Arbeitsvertrages eines verheirateten Priesters und Vaters von fünf Kindern, der katholische Religion und Ethik unterrichtete, nachdem ihm Dispens vom Zölibat erteilt worden war und er bei einer Veranstaltung öffentlich sein Engagement in einer der Kirchendoktrin zuwiderlaufenden Bewegung bekundet hatte. Der Beschwerdeführer trug insbesondere vor, dass die Nichterneuerung seines Vertrages wegen seiner persönlichen und familiären Situation sein Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens verletzt habe.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass angesichts des Ermessensspielraums, der dem Staat zustand, der Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens nicht unverhältnismäßig war. Daher war es nicht unbillig seitens der Kirche, von ihren Religionslehrern besondere Loyalität zu erwarten, da diese als ihre Vertreter betrachtet werden können. Im vorliegenden Fall fand der Gerichtshof, dass die spanischen Gerichte in ausreichendem Maße alle relevanten Faktoren berücksichtigt und die konkurrierenden Interessen detailliert und nachvollziehbar abgewogen hatten, und zwar innerhalb der Grenzen, die die Achtung der Autonomie der katholischen Kirche geboten. In der Prüfung durch die nationalen Gerichte schien es nicht so, dass die Autonomie der Kirche ungebührlich beansprucht worden war: es konnte nicht festgestellt werden, dass die Entscheidung des Bischofs unzureichend begründet oder willkürlich oder mit einem Ziel getroffen worden war, das unvereinbar wäre mit der Ausübung der Autonomie der katholischen Kirche, so wie sie von der Konvention anerkannt und geschützt wird.

### Kündigung wegen früherer Beschäftigung als KGB-Agent

#### Sidabras und Džiautas gegen Litauen

27. Juli 2004

Die Beschwerdeführer wurden wegen ihrer früheren Beschäftigung als KGB-Agenten beide ihrer Stelle als Steuerprüfer enthoben. Sie rügten, dass man ihnen für den Zeitraum von 1999 bis 2009 wegen ihrer Vergangenheit als KGB-Offiziere verbot, im privaten Sektor eine Anstellung zu finden, und dass darin ein Verstoß gegen Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention lag.

Der Gerichtshof folgerte, dass das Verbot einer Einstellung der Beschwerdeführer in verschiedenen Bereichen des Privatsektors eine unverhältnismäßige Maßnahme darstellte, auch wenn mit dem Verbot rechtmäßige Ziele verfolgt wurden. Er stellte daher eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest.

Zur gleichen Frage siehe auch: [Rainys und Gasparavičius gegen Litauen](#), Urteil vom 7. April 2005.

### Kündigung von Botschaftsangehörigen

#### Cudak gegen Litauen

23. März 2010 (Große Kammer)

Die Beschwerdeführerin, eine litauische Staatsangehörige, arbeitete als Sekretärin und Telefonistin für die polnische Botschaft in Vilnius. Im Jahr 1999 beklagte sie sich bei der litauischen Ombudsstelle für Chancengleichheit über sexuelle Belästigung durch einen männlichen Kollegen. Obwohl ihrer Beschwerde stattgegeben wurde, kündigte ihr die Botschaft wegen unerlaubten Fernbleibens von der Arbeit. Die litauischen Gerichte lehnten die Gerichtsbarkeit für eine Klage wegen ungerechtfertigter Kündigung durch die Beschwerdeführerin ab, nachdem sie festgestellt hatten, dass ihr Arbeitgeber Immunität genieße. Der litauische Oberste Gerichtshof urteilte, dass die Beschwerdeführerin während ihrer Beschäftigung für die Botschaft eine Stelle im öffentlichen Dienst ausgeübt

und dass sich aus ihrer Stellenbeschreibung ergeben habe, dass ihre Tätigkeit den Staat Polen bei der Ausübung seiner souveränen Funktionen unterstütze, sodass die Anwendung der Immunitätsregel gerechtfertigt gewesen sei.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit von Artikel 6 (Recht auf Zugang zu Gericht) der Konvention, war der Gerichtshof im vorliegenden Fall der Auffassung, dass der Status der Beschwerdeführerin als Beamtin sie nicht vom Schutz des Artikels 6 ausschloss. Da der Ausschlussgrund nicht anwendbar war und die Klage der Beschwerdeführerin vor dem litauischen Obersten Gerichtshof eine Entschädigung wegen rechtswidriger Kündigung betraf, bezog sich dies auf ein bürgerliches Recht innerhalb des Anwendungsbereiches von Artikel 6 § 1 der Konvention. Hinsichtlich der Begründetheit stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention fest. Er fand, dass die litauischen Gerichte den Wesensgehalt des Rechts der Beschwerdeführerin auf Zugang zu Gericht geschmälert hatten, indem sie dem Staat Immunität garantierten und die Zuständigkeit für die Klage der Beschwerdeführerin ablehnten.

### **Sabeh El Leil gegen Frankreich**

29. Juni 2011 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf die Klage eines ehemaligen Angestellten der Botschaft Kuweits in Paris, keinen Zugang zu Gericht erhalten zu haben, um gegen seinen Arbeitgeber wegen seiner Kündigung im Jahr 2000 zu klagen. Er rügte, dass ihm sein Recht auf Zugang zu Gericht unter Verletzung von Artikel 6 § 1 (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention verweigert worden sei, nachdem die französischen Gerichte festgestellt hatten, dass sein Arbeitgeber Immunität genieße.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit von Artikel 6 (Zugang zu Gericht) der Konvention im vorliegenden Fall, stellte der Gerichtshof fest, dass die Aufgaben des Beschwerdeführers in der Botschaft es an sich nicht rechtfertigen konnten, seinen Zugang zu Gericht aufgrund objektiver Gründe im staatlichen Interesse zu beschränken. Vielmehr betraf die Klage des Beschwerdeführers vor den französischen Gerichten einen Schadenersatzanspruch wegen Kündigung ohne triftigen und ernsthaften Grund. Seine Angelegenheit betraf demnach seine bürgerlichen Rechte, sodass Artikel 6 § 1 anwendbar war. Hinsichtlich der Begründetheit, stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention fest. Er fand, dass die französischen Gerichte es versäumt hatten, ein ausgewogenes Verhältnismäßigkeitsverhältnis zu wahren. Sie hatten daher den Wesensgehalt des Rechts des Beschwerdeführers auf Zugang zu Gericht geschmälert.

### **Wallishauser gegen Österreich**

17. Juli 2012

Die Beschwerdeführerin arbeitete als Fotografin für die Botschaft der USA in Wien. Sie rügte das Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht in Wien, in dem sie von den Vereinigten Staaten ausstehende Zahlungen nach ihrer unrechtmäßigen Kündigung im September 1996 verlangte. Die Beschwerdeführerin rügte insbesondere, hinsichtlich ihrer Entgeltansprüche aus dem Arbeitsvertrag mit der US-Botschaft, keinen Zugang zu den österreichischen Gerichten erhalten zu haben, da die US-Behörden sich auf ihre Immunität berufen und sich geweigert hätten, der Ladung zu einer Gerichtsverhandlung nachzukommen. Die österreichischen Gerichte hatten die Weigerung der USA akzeptiert, da sie der Ansicht waren, nach internationalem Gewohnheitsrecht verpflichtet zu sein, die staatliche Souveränität zu akzeptieren.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention fest. Er befand, dass die österreichischen Gerichte es versäumt hatten, einen vernünftigen Ausgleich zu wahren, indem sie die Weigerung der USA, den Vorladungen der Beschwerdeführerin nachzukommen, als Hoheitsakt werteten und indem sie sich folglich weigerten, das Verfahren der Beschwerdeführerin fortzuführen. Die Gerichte verletzen damit den Wesenskern des Rechts der Beschwerdeführerin auf Zugang zu einem Gericht.



## Kündigung wegen Mitgliedschaft in einer politischen Partei

### Redfearn gegen Vereinigtes Königreich

6. Dezember 2012

Dieser Fall betraf die Beschwerde eines Mitglieds der Britischen Nationalpartei („BNP“), einer rechtsextremen politischen Partei, die ihre Mitgliedschaft auf Weiße beschränkte. Der Beschwerdeführer rügte, dass er aus seiner Beschäftigung als Fahrer von Menschen mit Behinderungen, hauptsächlich Asiaten, gekündigt wurde. Seine Kündigung sei unverhältnismäßig gewesen und habe in sein Recht auf freie Meinungsäußerung und sein Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit eingegriffen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 11** (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass ein Rechtssystem, das die Kündigung aus einem Arbeitsverhältnis ausschließlich aufgrund der Mitgliedschaft des Arbeitnehmers in einer politischen Partei erlaubt, das Potenzial für Missbrauch in sich trägt und daher unzureichend ist.

## Kündigung aufgrund der sexuellen Orientierung

### Lustig-Prean und Beckett gegen Vereinigtes Königreich und Smith und Grady gegen Vereinigtes Königreich

27. September 1999

### Perkins und R. gegen Vereinigtes Königreich und Beck, Copp und Bazeley gegen Vereinigtes Königreich

22. Oktober 2002

Diese vier Fälle betrafen Mitglieder der Streitkräfte des Vereinigten Königreichs, die den Grundsätzen des Verteidigungsministeriums gemäß ausschließlich aufgrund ihrer sexuellen Orientierung entlassen wurden. Sie trugen vor, dass ihre Entlassung aufgrund von Ermittlungen zu ihrer Sexualität und als Ergebnis eines absoluten Verbotes von Homosexuellen bei den Streitkräften, das zur damaligen Zeit galt, ihre Rechte nach Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention verletzt habe.

In den vier Fällen stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er fand, dass die gegen die Beschwerdeführer ergriffenen Maßnahmen besonders schwerwiegende Eingriffe in deren Privatleben darstellten, die durch keine „überzeugenden und gewichtigen Gründe“ gerechtfertigt wurden.

In *Smith und Grady* und *Beck, Copp und Bazeley*, stellte der Gerichtshof ebenfalls eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention fest, da die Beschwerdeführer kein wirksames innerstaatliches Rechtsmittel zur Verfügung hatten, um gegen die Verletzung ihres Rechts auf Achtung ihres Privatlebens vorzugehen.

## Kündigung aufgrund des Geschlechts

### Emel Boyraz gegen die Türkei

2. Dezember 2014

Dieser Fall betraf eine geschlechtsbedingte Kündigung aus einer Anstellung im öffentlichen Dienst bei einem staatlich geführten Elektrizitätswerk. Die Beschwerdeführerin hatte beinahe drei Jahre lang als Sicherheitsoffizierin gearbeitet, bevor sie im März 2004 entlassen wurde, weil sie kein Mann war und den Militärdienst nicht abgeleistet hatte. Sie trug vor, dass die Entscheidungen im Verfahren vor den nationalen Gerichten einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gleichgekommen seien. Sie rügte ebenfalls die übermäßige Länge und die ungerechten Verwaltungsverfahren für ihre Kündigung.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der

Konvention fest. Nach Auffassung des Gerichtshofs rechtfertigt die reine Tatsache, dass Sicherheitsbeamte in Nachtschichten und in ländlichen Gebieten arbeiten müssen sowie unter bestimmten Umständen Schusswaffen gebrauchen und physische Gewalt anwenden, nicht an sich eine unterschiedliche Behandlung zwischen Frauen und Männern. Vielmehr waren die Gründe für die Kündigung der Beschwerdeführerin nicht ihre Unfähigkeit, solchen Risiken oder Verantwortlichkeiten zu begegnen – es wurde nichts angeführt, um zu belegen, dass sie es versäumt hatte, ihre Aufgaben zu erfüllen – sondern die Entscheidungen der türkischen Verwaltungsgerichte. Der Gerichtshof berücksichtigte ebenfalls, dass die Verwaltungsgerichte keine Gründe für die Forderung angeführt hatten, dass nur männliche Mitarbeiter als Sicherheitsbeamte in einem Zweig der staatlich geführten Stromgesellschaft angestellt werden könnten. Er stellte ebenfalls eine **Verletzung von Artikel 6** (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) der Konvention fest.

## Gesundheitsbedingte Kündigung

### I. B. gegen Griechenland (Nr. 552/10)

3. Oktober 2013

Dieser Fall betraf die Kündigung eines HIV-positiven Angestellten als Reaktion auf Druck seitens anderer Angestellter des Unternehmens. Der Beschwerdeführer trug vor, dass eine Verletzung seines Rechts auf Privatleben vorliege, da das griechische Kassationsgericht die Kündigung wegen seiner HIV-Erkrankung für rechtmäßig befand. Er trug ebenso vor, dass seine Kündigung diskriminierend gewesen sei.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer Opfer einer Diskriminierung aufgrund seines Gesundheitszustand unter **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) **in Verbindung mit Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention geworden war. Er fand ferner, dass die Entscheidung der innerstaatlichen Gerichte, seine Klage zurückzuweisen, auf ungenauen Informationen beruhte, indem sie sich auf die Übertragbarkeit seiner Krankheit beriefen. Sie hatten unzureichende Erklärungen darüber abgegeben, inwieweit das Interesse des Arbeitgebers jenes des Beschwerdeführers überwog, sodass sie es versäumt hatten, einen gerechten Ausgleich zwischen den Rechten beider Parteien herzustellen.

## Besteuerung von Abfindungen

### N. K. M. gegen Ungarn (Nr. 66529/11)

14. Mai 2013

Dieser Fall betraf eine Beamtin, die insbesondere darüber klagte, dass die Auferlegung einer Besteuerung in Höhe von 98 Prozent auf ihre Abfindung, durch eine Gesetzgebung, die 10 Wochen vor ihrer Kündigung in Kraft getreten war und ohne dass ihr ein Rechtsmittel dagegen zugänglich wäre, einem ungerechtfertigten Eigentumsentzug gleichkomme.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Schutz des Eigentums) zur Konvention fest. Trotz des weiten Beurteilungsspielraums, über den die ungarische Behörden in Steuerangelegenheiten verfügten, war er der Ansicht, dass die angewandten Mittel unverhältnismäßig waren im Hinblick auf den verfolgten legitimen Zweck, die Staatskasse vor übermäßigen Abfindungszahlungen zu schützen. Es gab keine Übergangsperiode zur Anpassung an das neue Abfindungssystem. Darüber hinaus hatten die ungarischen Behörden der Beschwerdeführerin eine übermäßige, individuelle Last auferlegt, indem sie ihr ein erworbenes Recht entzogen, das dazu diente, sich wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

## Enteignung und Entzug der Mittel zum Verdienen des Lebensunterhalts

---

### Lallement gegen Frankreich

11. April 2002

Der Beschwerdeführer, ein Landwirt, übernahm den Familienbetrieb, der hauptsächlich als Molkerei betrieben wurde, von seinem Vater. Der Beschwerdeführer, seine abhängige Mutter, sein Bruder und dessen beide Kinder lebten von dem Einkommen des Bauernhofes. Im Jahr 1993 erklärte der Enteignungsrichter im Departement Ardennes fast 30% des Farmlandes des Beschwerdeführers für im öffentlichen Interesse enteignet. Das betroffene Land stellte ungefähr 60 % des für die Milchproduktion genutzten Gebietes dar. Der Beschwerdeführer berief sich auf Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) zur Konvention und rügte, dass die Enteignung ihn seiner Einkommensquelle beraube und dass die ihm gezahlte Entschädigung nicht diesen besonderen Verlust abdecke.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Schutz des Eigentums) der Konvention fest. Er bemerkte, dass die Enteignung es für den Beschwerdeführer finanziell unrentabel gemacht hatte, das restliche Land zu bewirtschaften und daher zu einem Verlust seiner Einkommensquelle geführt hatte. Der Gerichtshof stellte fest, dass die gezahlte Entschädigung nicht den eigentlichen Verlust deckte, und fand, dass sie in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des enteigneten Eigentums stand. Siehe ebenso das Urteil zur gerechten Entschädigung in diesem Fall, das der Gerichtshof am 12. Juni 2003 verkündete.

## Freiheit der Meinungsäußerung im beruflichen Umfeld

---

Der Schutz von Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention erstreckt sich auf den Arbeitsplatz im Allgemeinen und auf Beamte im Besonderen (**Vogt gegen Deutschland**, Urteil vom 26. September 1995; **Ahmed u. a. gegen Vereinigtes Königreich**, Urteil vom 2. September 1998; **Wille gegen Liechtenstein**, Urteil (Große Kammer) vom 28. Oktober 1999; **Fuentes Bobo gegen Spanien**, Urteil vom 29. Februar 2000). Gleichzeitig schulden Beamte ihrem Arbeitgeber Loyalität, Zurückhaltung und Diskretion (**De Diego Nafria gegen Spanien**, Urteil vom 14. März 2002).

### Guja gegen die Republik Moldau

12. Februar 2008 (Große Kammer)

Der Beschwerdeführer, der zur damaligen Zeit Leiter der Presseabteilung der moldauischen Generalstaatsanwaltschaft war, rügte seine Entlassung von der Generalstaatsanwaltschaft wegen Offenbarung zweier Dokumente, die eine Einmischung eines hochrangigen Politikers in anhängige Strafverfahren offenlegte.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses, des Rechts von Beamten und anderen Angestellten, unrechtmäßiges Verhalten und Rechtsverletzungen am Arbeitsplatz zu melden, der Pflichten und Verantwortlichkeiten von Angestellten gegenüber ihrem Arbeitgeber, des Rechts von Arbeitgebern, ihr Personal anzuleiten sowie unter Abwägung aller weiteren unterschiedlichen Interessen des vorliegenden Falles kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass der Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung, insbesondere sein Recht, Informationen weiterzugeben, nicht „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen war (§ 97 des Urteils).

### Heinisch gegen Deutschland

21. Juli 2011

Dieser Fall betraf die fristlose Kündigung einer Altenpflegerin, nachdem sie wegen Mängeln in der institutionellen Pflege eine Strafanzeige gegen ihren Arbeitgeber erstattet hatte. Die Beschwerdeführerin rügte insbesondere, die Kündigung und die Weigerung der innerstaatlichen Gerichte, ihre Weiterbeschäftigung anzuordnen, habe Artikel 10 (Recht auf freie Meinungsäußerung) der Konvention verletzt.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Recht auf freie Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die fristlose Kündigung der Beschwerdeführerin unverhältnismäßig gewesen war und dass die innerstaatlichen Gerichte keine gerechte Abwägung zwischen dem Schutz des Rufes sowie der Rechte des Arbeitgebers einerseits und dem erforderlichen Schutz der Meinungsfreiheit der Beschwerdeführerin andererseits vorgenommen hatten.

### Palomo Sánchez u. a. gegen Spanien

12. September 2011 (Große Kammer)

Die Beschwerdeführer argumentierten, dass ihre Kündigung infolge einer von ihnen initiierten, beleidigenden und erniedrigenden Publikation ihr Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt habe. Die Karikatur auf dem Deckblatt der Veröffentlichung zeigte, wie Angestellte des Unternehmens dem Direktor der Personalabteilung sexuell zu Diensten waren. Der wahre Grund ihrer Entlassung sei ihre Tätigkeit in der Gewerkschaft gewesen, sodass auch ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit verletzt worden sei.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die Entlassung der Beschwerdeführer keine offensichtlich unverhältnismäßige oder übermäßige Strafe dargestellt habe, die seitens des Staates eine Wiedergutmachung durch Annullierung oder Austausch durch eine weniger einschneidende Maßnahme erfordert habe.

### Vellutini und Michel gegen Frankreich

6. Oktober 2011

Dieser Fall betraf die Verurteilung des Präsidenten und Generalsekretärs der kommunalen Polizeigewerkschaft wegen öffentlicher Diffamierung des Bürgermeisters aufgrund von Stellungnahmen in ihrer Funktion als Gewerkschaftsfunktionäre.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er fand, dass der Eingriff in das Recht der Beschwerdeführer auf freie Meinungsäußerung in ihrer Funktion als Gewerkschaftsfunktionäre nicht in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen war. Er bemerkte insbesondere, dass die angefochtenen Kommentare eine sachliche Grundlage gehabt hatten. Zudem hatten die verwendeten Ausdrücke keine offensichtliche persönliche Animosität widerspiegelt; im Gegenteil, sie wurden innerhalb der Grenzen zulässiger Kritik ausgeübt, die Gewerkschaftsvertretern in Debatten von öffentlichem Interesse zusteht.

### Szima gegen Ungarn

9. Oktober 2012

Dieser Fall betraf die Geldbuße und Degradierung einer Leiterin der Polizeigewerkschaft aufgrund von Vorwürfen, die die Funktionsfähigkeit der Polizei untergruben.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die Beschwerdeführerin angesichts ihrer Position erheblichen Einfluss hatte und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung daher im Einklang mit ihren Rechten und Pflichten ausüben musste, die ihr Status und die besonderen Anforderungen innerhalb der Polizei mit sich brachten. Die relativ milde Sanktion, die der Beschwerdeführerin auferlegt worden war, Degradierung und Geldbuße, konnte angesichts der Umstände nicht als unverhältnismäßig betrachtet werden.

### Bucur und Toma gegen Rumänien

10. Januar 2013

Der erste Beschwerdeführer, der für den rumänischen Nachrichtendienst arbeitete, wurde verurteilt, weil er als streng geheim eingestufte Informationen enthüllt hatte. Er hatte bei einer Pressekonferenz Audiokassetten veröffentlicht, die die Aufzeichnung von Anrufen mehrerer Journalisten und Politiker enthielten, zusammen mit belastenden Elementen, die er in der Aufzeichnungsübersicht niedergeschrieben hatte.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention hinsichtlich des ersten Beschwerdeführers fest. Er war der Ansicht, dass der Eingriff in das Recht des ersten Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung und insbesondere sein Recht, Informationen zu teilen, in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen war.

## Gesundheit am Arbeitsplatz

---

### Eternit gegen Frankreich

27. März 2012 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf die Fairness von Verfahren in einem Streit zwischen einem Unternehmen und einer Gesundheitskasse hinsichtlich der berufsbezogenen Natur einer Krankheit, an der ein früherer Arbeitnehmer litt. Insbesondere bezog er sich auf die Weigerung der Gesundheitskasse, dem Arbeitgeber Zugang zu der Krankenakte des Arbeitnehmers zu gewähren. Das beschwerdeführende Unternehmen rügte, dass es keinen Zugang zu medizinischen Beweisen gehabt habe, auf denen die Diagnose einer beruflich bedingten Krankheit seines früheren Mitarbeiters beruhte und dass dem Unternehmen dadurch die wirksame Möglichkeit vorenthalten worden sei, die Entscheidung anzufechten, dass diese Krankheit berufsbedingt sei.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war insbesondere der Ansicht, dass die Gesundheitskasse in den Verfahren keinen signifikanten Vorteil gegenüber dem beschwerdeführenden Unternehmen hatte, da die Verwaltungsstelle der Gesundheitskasse ebenfalls keinen Zugang zu der von der Beschwerdeführerin angeforderten Krankenakte hatte. Er schloss daher, dass der Grundsatz der Waffengleichheit in diesem Fall beachtet wurde.

### Howald Moor u. a. gegen die Schweiz

11. März 2014

Dieser Fall betraf einen Arbeiter, bei dem im Mai 2004 ein bösartiger Tumor diagnostiziert wurde, der dadurch verursacht wurde, dass er bei seiner Arbeit in den 1960er und 1970er Jahren Asbest ausgesetzt gewesen war. Er starb 2005. Die Beschwerdeführerinnen, seine Frau und seine beiden Töchter, rügten hauptsächlich, dass ihr Recht auf Zugang zu Gericht verletzt worden sei und dass die Schweizer Gerichte ihre Schadenersatzklagen gegen den Arbeitgeber des Verstorbenen und die staatlichen Behörden zurückgewiesen hatten, da sie verjährt seien.

Angesichts der außerordentlichen Umstände des vorliegenden Falles war der Gerichtshof der Auffassung, dass die Verjährungsfristen den Zugang der Beschwerdeführerinnen zu Gericht derart beschränkten, dass sie eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention darstellten. Auch wenn er der Ansicht war, dass die rechtlichen Verjährungsfristen ein legitimes Ziel verfolgten, nämlich Rechtssicherheit, befand er, dass die systematische Anwendung dieser Regel auf Personen, die an einer Krankheit leiden, die erst viele Jahre nach dem auslösenden Moment diagnostiziert werden kann, diese Personen der Möglichkeit beraubt, ihr Recht vor Gericht einzuklagen. Der Gerichtshof bemerkte, dass in Fällen, in denen es wissenschaftlich erwiesen ist, dass eine Person nicht wissen kann, dass sie an einer bestimmten Krankheit leidet, diese Tatsache bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigt werden sollte.



## Pensionen

---

### C. gegen Frankreich (Nr. 10443/83)

15. Juli 1998 (Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte<sup>1</sup>)

Der Beschwerdeführer, ein Steuerprüfer, rügte die Aufhebung seiner Altersrente, nachdem er zu drei Jahren Haft verurteilt worden war, weil er Bestechungsgelder angenommen hatte.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er fand insbesondere, dass die Aufhebung der Pension des Beschwerdeführers nicht in sein Eigentumsrecht nach Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) zur Konvention eingegriffen hatte, da er wegen eines Vergehens verurteilt worden war, das nach den Satzungsbestimmungen, die während der gesamten Dienstzeit des Beschwerdeführers in Kraft waren, die Aufhebung seiner Pensionsansprüche zur Folge haben konnte.

### Azinas gegen Zypern

28. April 2004 (Große Kammer)

Der Beschwerdeführer arbeitete seit der Gründung der Republik Zypern im Jahre 1960 bis zu seiner Entlassung für den öffentlichen Dienst in Nikosia als Direktor der Abteilung für kooperative Entwicklung. Im Juli 1982 leitete die Kommission des öffentlichen Dienstes Disziplinarverfahren gegen ihn ein und entschied, ihn rückwirkend zu entlassen, da er im April 1981 durch das Amtsgericht Nikosia des Diebstahls, Vertrauensbruchs und Amtsmisbrauchs für schuldig befunden worden war. Er wurde zu einer 18-monatigen Haftstrafe verurteilt. Die Berufung des Beschwerdeführers sowohl gegen die Verurteilung als auch gegen die Strafe wurde vom Obersten Gericht im Oktober 1981 zurückgewiesen. Die Kommission des öffentlichen Dienstes stellte fest, dass der Beschwerdeführer die Abteilung so geleitet hatte, als ob sie sein Privatbesitz sei. Die Disziplinarstrafe der Entlassung führte auch zum Verlust der Altersversorgung des Beschwerdeführers, einschließlich seiner Pension. Er legte erfolglos Berufung ein. Vor dem Gerichtshof rügte er insbesondere seine Entlassung und den nachfolgenden Verlust seiner Pensionsansprüche. Er berief sich auf Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zur Konvention.

Der Gerichtshof, der die Einrede der zyprischen Regierung berechtigt fand, dass das einschlägige innerstaatliche und „wirksame“ Rechtsmittel durch den Beschwerdeführer nicht ausgeschöpft worden war, erklärte die Beschwerde für **unzulässig**. Der Beschwerdeführer hatte sich vor dem Obersten Gericht, das als Berufungsgericht tätig war, nicht auf Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zur Konvention berufen. Aus diesem Grund hatte das Oberste Gericht nicht darüber entschieden, ob die Entlassung des Beschwerdeführers sein Eigentumsrecht auf eine Pension verletzt hatte. Der Beschwerdeführer hatte daher den zyprischen Gerichten nicht die Gelegenheit gegeben, die grundlegend für Vertragsstaaten der Europäischen Konvention für Menschenrechte nach Artikel 35 (Zulässigkeitsvoraussetzungen) der Konvention vorgesehen ist, nämlich die Möglichkeit, die mutmaßliche Konventionsverletzung anzusprechen und dadurch zu verhindern oder auszugleichen.

### Stummer gegen Österreich

7. Juli 2011 (Große Kammer)

Der Beschwerdeführer, der etwa 28 Jahre seines Lebens im Gefängnis verbracht hatte, rügte insbesondere, dass der Ausschluss von Gefängnisarbeit vom Rentensystem diskriminierend sei und ihm die Möglichkeit vorenthielt, Rentenansprüche geltend zu machen.

---

<sup>1</sup> Zusammen mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Ministerkomitee des Europarates, überwachte die Europäische Kommission für Menschenrechte, die von Juli 1954 bis Oktober 1999 in Straßburg ihren Sitz hatte, die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Mitgliedstaaten. Die Kommission wurde abgeschafft durch Gründung des ständigen Gerichtshofs am 1. November 1998.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit **Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Schutz des Eigentums) der Konvention fest. Während Österreich dazu angehalten war, die Thematik, die durch den Fall des Beschwerdeführers aufgeworfen worden war, zu prüfen, befand der Gerichtshof weiterhin, dass Österreich, indem es arbeitende Strafgefangene nicht dem aktuellen Rentensystem zuordnete, seinen Beurteilungsspielraum in dieser Angelegenheit nicht überschritt.

### **E. B. (Nr. 2) gegen Ungarn (Nr. 34929/11)**

15. Januar 2013 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf Änderungen des ungarischen Rentensystems im Jahre 2010 durch neue Gesetze. Unter Berufung auf Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zur Konvention (Schutz des Eigentums) rügte die Beschwerdeführerin, dass die neue Gesetzgebung einer Konfiszierung ihrer privaten Pensionsbeiträge zugunsten des Staatshaushaltes gleichkomme. Sie trug insbesondere vor, dass sie nach der neuen Gesetzgebung zwar Anspruch auf eine volle staatliche Pension habe, dies aber hinter einem privaten Pensionssystem, das direkt auf ihren Beiträgen und ihrer Investitionsstrategie beruhe, zurückbliebe. Sie rügte ferner, dass sie beabsichtige, im Ausland zu arbeiten, sodass unsicher sei, ob sie genügend Dienstjahre ansammeln könne, um Anspruch auf eine staatliche Pension zu haben.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er fand keinen Eingriff in die Eigentumsrechte der Beschwerdeführerin, einschließlich ihrer legitimen Erwartung, künftig eine Pension zu erhalten. Sie war durch die Beiträge, die sie während der gesamten Zeit ihrer Beschäftigung erbracht habe – entweder zu privaten oder zu staatlichen Pensionsfonds, dazu berechtigt, zukünftige Pensionszahlungen zu erhalten.

### **Cichopek und 1.627 andere Beschwerdeführer gegen Polen**

14. Mai 2013 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Gemäß im Jahr 2009 erlassener gesetzlicher Bestimmungen wurden die erworbenen Pensionsansprüche von ehemaligen Mitgliedern des polnischen Staatssicherheitsdienstes während des kommunistischen Regimes zwischen 1944 und 1990 gekürzt. Die Beschwerdeführer rügten, dass wegen der abrupten, drastischen und verspäteten Änderung ihrer persönlichen Umstände, die per Gesetz erfolgte, sie eine übermäßige Belastung treffe. Sie empfänden diese und ihre Auswirkungen als eine Kollektivstrafe wegen ihrer früheren Beschäftigung.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Ansicht, dass die allgemeine Pensionskürzung keine übermäßige Belastung für die Beschwerdeführer bedeutete: sie erlitten keinen Verlust ihres Lebensunterhalts oder einen vollständigen Entzug ihrer Leistungen, und das System war immer noch vorteilhafter als andere Pensionssysteme. Da der Geheimdienst zu Zwecken gegründet worden war, die die grundlegenden Menschenrechte verletzen, die durch die Konvention geschützt werden, befand der Gerichtshof ferner, dass der Umstand, dass die Beschwerdeführer für diesen tätig waren, von Bedeutung ist, wenn es um die legitime Auswahl von Personengruppen geht, die von der Einschränkung der Pensionszahlungen betroffen sind. Die polnischen Behörden hatten den persönlichen Anwendungsbereich dieser Maßnahmen nicht über das zur Erreichung eines legitimen Ziels notwendige Maß hinaus ausgedehnt, nämlich Pensionsprivilegien für Mitglieder der ehemaligen kommunistischen politischen Polizei zu beenden, um eine größere Gerechtigkeit des Pensionssystems zu erreichen.

### **Markovics u. a. gegen Ungarn**

24. Juni 2014 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Diese Beschwerden betrafen die Umstrukturierung der Pensionen von Soldaten in Ungarn. Nach der Gesetzgebung vom November 2011 wurde die einkommenssteuerfreie Altersvorsorge für ehemalige Soldaten durch eine Beihilfe in gleicher Höhe ersetzt, die der allgemeinen Einkommenssteuer unterlag. Die Beschwerdeführer rügten, diese

Umstellung bedeute einen ungerechtfertigten und diskriminierenden Eingriff in ihr Eigentumsrecht, das nicht wirksam vor irgendeiner nationalen Behörde angegriffen werden könne.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er fand insbesondere, dass die Beschränkung der Leistungen angemessen und verhältnismäßig war. Die Beschwerdeführer erhielten weiterhin eine Dienstzulage, die in vernünftigem Verhältnis zum Wert ihrer früheren Dienstpension stand. Sie waren weder völlig ihrer einzigen Mittel zum Lebensunterhalt beraubt noch bestand für sie die Gefahr, nicht genug zum Leben zu haben. Der Gerichtshof fand außerdem, dass die möglicherweise unterschiedliche Behandlung gegenüber anderen Gruppen auf einem ausgewogenen Verhältnis zwischen dem verfolgten Ziel, nämlich der Rationalisierung des Pensionssystems, und den angewendeten Mitteln, einer proportionalen Beschränkung der Leistungen, beruhte.

## Gewährung von Sozialleistungen mit der Verpflichtung, eine „allgemein akzeptierte“ Beschäftigung aufzunehmen

---

### Schuitemaker gegen die Niederlande

4. Mai 2010 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführerin, Philosophin von Beruf, war arbeitslos und erhielt seit 1983 Sozialleistungen. Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 2004 wurde sie darüber informiert, dass die Gewährung von Sozialleistungen davon abhängen würde, ob sie willens sei, „allgemein akzeptierte“ Arbeit zu finden und diese aufzunehmen und dass eine Nichtbefolgung dazu führe, dass ihre Sozialleistungen gekürzt würden. Vor dem Gerichtshof rügte sie, dass sie nach der neuen Gesetzgebung jede Art von Beschäftigung annehmen müsse, ungeachtet dessen, ob sie ihr entspreche, was eine Verletzung von Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) der Konvention darstelle.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). In Fällen, in denen der Staat ein System sozialer Sicherheit einführt, ist er in vollem Umfang dazu berechtigt, Bedingungen für Menschen zu erlassen, die Sozialleistungen erhalten möchten. Insbesondere die Bedingung, dass eine Person nachweisliche Anstrengungen unternehmen muss, um eine allgemein akzeptierte Beschäftigung zu finden und aufzunehmen, kann nicht für unverhältnismäßig erachtet werden, noch kann sie damit gleichgestellt werden, dass eine Person genötigt werde, Zwangsarbeit im Sinne des Artikel 4 der Konvention zu leisten.

## Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

---

### García Mateos gegen Spanien

19. Februar 2013

Dieser Fall betraf eine Supermarktangestellte, die eine Reduzierung ihrer Arbeitszeit beantragte, da sie für ihren damals sechsjährigen Sohn sorgen musste. Die Beschwerdeführerin rügte, dass ihr Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist verletzt und dass sie aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt worden sei. Sie rügte ferner, dass sie keinen Ausgleich für die Verletzung ihres Grundrechts erhalten und sie vor dem spanischen Verfassungsgericht kein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung gehabt habe.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention fest **in Verbindung mit Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention. Er war der Ansicht, dass der Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts, so wie sie vom spanischen Verfassungsgericht zugunsten der Beschwerdeführerin festgestellt worden war, nicht abgeholfen wurde, weil die entsprechende Entscheidung nicht umgesetzt und weil ihr keine Entschädigung gezahlt worden war.

## Achtung des Privatlebens im beruflichen Umfeld

---

### Copland gegen Vereinigtes Königreich

03. April 2007

Die Beschwerdeführerin war Angestellte des Carmarthenshire College, einem staatlich verwalteten Institut öffentlichen Rechts. Im Jahr 1995 wurde sie die persönliche Assistentin des Direktors und musste eng mit dem neu eingesetzten, stellvertretenden Direktor zusammenarbeiten. Vor dem Gerichtshof rügte sie, dass während ihrer Anstellung im College ihr Telefon, ihre E-Mail und ihre Internetnutzung auf Veranlassung des stellvertretenden Rektors überwacht worden seien.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung ihrer Wohnung und Korrespondenz) der Konvention fest. Er erachtete die Sammlung und Speicherung der persönlichen Informationen der Beschwerdeführerin als einen Eingriff in ihr Recht auf Privatleben und Korrespondenz, der nicht „gesetzlich vorgesehen“ war, da eine solche Überwachung zur betreffenden Zeit durch innerstaatliches Recht nicht geregelt war. Der Gerichtshof erkannte zwar an, dass es in manchen Fällen für Arbeitgeber legitim sein mag, den Gebrauch von Telefon und Internet durch die Angestellten zu kontrollieren, im vorliegenden Fall konnte er aber nicht feststellen, dass dieser Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war.

### Benediktsdóttir gegen Island

16. Juni 2009 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführerin rügte, Island habe es versäumt, ihre Rechte gemäß Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz) sicherzustellen, da es nur ungenügenden Schutz gegen die Veröffentlichung ihrer privaten E-Mails in den Medien geboten habe. Sie trug vor, eine unbekannte, dritte Partei habe, ohne ihr Wissen oder ihre Zustimmung, die fraglichen E-Mails von einem Server erhalten, der ihrem ehemaligen, inzwischen insolventen Arbeitgeber gehörte und von diesem betrieben wurde. Dieser E-Mail-Austausch bestand hauptsächlich aus direkten Zitaten oder umformulierten E-Mails zwischen der Beschwerdeführerin und dem ehemaligen Kollegen des Geschäftsführers eines multinationalen Unternehmens und dessen Wunsch, einen passenden Anwalt zu finden, der ihm dabei behilflich sein sollte, in seinem Besitz befindliches, mutmaßliches Belastungsmaterial an die Polizei zu übergeben, und der ihn in künftigen Gerichtsverfahren gegen die Geschäftsführung des fraglichen Unternehmens vertreten sollte. Zu dieser Zeit gab es in Island eine öffentliche Debatte über Vorwürfe, prominente Personen hätten in unzulässiger Weise Einfluss auf die weitreichendsten Strafverfolgungen in der Geschichte des Landes genommen.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Ansicht, dass nichts darauf schließen ließ, dass die isländischen Behörden ihren Ermessensspielraum überschritten und es versäumt hatten, eine gerechte Abwägung zu treffen zwischen der Freiheit der Meinungsäußerung der Zeitung und dem Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung ihres Privatlebens und ihrer Korrespondenz gemäß Artikel 8 der Konvention.

### Köpke gegen Deutschland

05. Oktober 2010 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführerin, eine Supermarktkassiererin, wurde fristlos entlassen, nachdem sie durch ihren Arbeitgeber, unterstützt von einer Privatdetektei, verdeckt per Video überwacht worden war. Sie klagte erfolglos gegen ihre Kündigung vor den Arbeitsgerichten. Auch ihre Verfassungsbeschwerde wurde abgewiesen.

Der Gerichtshof wies die unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) eingereichte Beschwerde als **unzulässig** ab. Er führte aus, dass die Maßnahme zeitlich begrenzt war (zwei Wochen) und dass sie nur das Umfeld des Kassenschalters betraf, das der Öffentlichkeit zugänglich war. Die so gewonnenen Videodaten waren lediglich von einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern der Detektei und von Belegschaftsmitgliedern des Arbeitgebers gesichtet worden. Sie waren ausschließlich

im Zusammenhang mit der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses und den Vorgängen an den Arbeitsgerichten verwendet worden. Der Gerichtshof schloss, dass der Eingriff in das Privatleben der Beschwerdeführerin auf das Notwendigste beschränkt worden war, um das Ziel zu erreichen, das die Videoüberwachung verfolgte.

### **Özpınar gegen die Türkei**

19. Oktober 2010

Dieser Fall betraf die Entlassung einer Richterin durch den nationalen Rat für Rechtsdienste aus Gründen, die in Bezug zu ihrem Privatleben standen (z. B. Vorwürfe, sie habe eine persönliche Beziehung zu einem Anwalt und sie trage unangemessene Kleidung und Make-up). Die Beschwerdeführerin rügte, dass ihre Entlassung durch den Rat auf Gründen beruhte, die ihr Privatleben betrafen und ihr kein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung gestanden habe.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest, da der Eingriff in das Privatleben der Beschwerdeführerin nicht verhältnismäßig war im Hinblick auf den verfolgten legitimen Zweck. Er stellte ferner eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention **in Verbindung mit Artikel 8** fest, da die Beschwerdeführerin keinen Zugang zu einem Rechtsmittel hatte, das den Mindestanforderungen von Artikel 13 entsprach, um eine Beschwerde gemäß Artikel 8 einzulegen.

### **Gillberg gegen Schweden (Nr. 41723/06)**

3. April 2012 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf im Wesentlichen die strafrechtliche Verurteilung eines Professors wegen Amtsmissbrauch in seiner Funktion als Beamter, weil dieser sich weigerte, zwei Urteilen von Verwaltungsgerichten nachzukommen, die unter genau festgelegten Bedingungen zwei namentlich benannten Forschern Zugang zu den Untersuchungen der Universität von Göteborg zu den Themen Hyperaktivität und Aufmerksamkeitsdefizit bei Kindern gewährten.

Der Gerichtshof schloss, dass **Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) **und Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention im vorliegenden Fall **nicht anwendbar** waren. Er fand insbesondere, dass der Beschwerdeführer sich nicht auf Artikel 8 berufen könne, um seine strafrechtliche Verurteilung zu rügen und dass er sich gemäß Artikel 10 nicht auf ein „negatives“ Recht der freien Meinungsäußerung berufen könne, nämlich das Recht, keine Informationen mitzuteilen.

### **D. M. T. und D. K. I. gegen Bulgarien (Nr. 29476/06)**

24. Juli 2012

Dieser Fall betraf die über sechs Jahre dauernde Dienstenthebung eines Beamten während ein Strafverfahren gegen ihn anhängig war und das gleichzeitige Verbot, einer anderen Erwerbstätigkeit im privaten oder öffentlichen Sektor nachzugehen, außer in der Lehre oder Forschung. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention, dass es für ihn infolge seiner Dienstenthebung unmöglich gewesen sei, ein Gehalt zu beziehen und eine andere Anstellung zu suchen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war insbesondere der Ansicht, dass das Verbot im Hinblick auf das durch das Strafverfahren verfolgte legitime Ziel nicht notwendig oder verhältnismäßig war und dass es nicht als normale und unvermeidliche Folge des Verfahrens betrachtet werden konnte. Der Gerichtshof stellte ferner eine **Verletzung von Artikel 6 § 1 in Verbindung mit Artikel 6 § 3 (a) und (b)** (Recht auf ein faires Verfahren – Recht, unmittelbar über die Anklage informiert zu werden; Recht, auf angemessene Vorbereitungszeit und Möglichkeiten der Verteidigung) der Konvention, eine **Verletzung von Artikel 6** (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb



angemessener Zeit) und eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) **in Verbindung mit Artikel 6 § 1 und Artikel 8** der Konvention fest.

### **Michaud gegen Frankreich**

6. Dezember 2012

Dieser Fall betraf die Verpflichtung französischer Anwälte, ihren „Verdacht“ im Hinblick auf Geldwäscheaktivitäten ihrer Mandanten zu melden. Unter anderem machte der Beschwerdeführer geltend, dass diese Verpflichtung, die aus der Umsetzung von EU-Richtlinien resultierte, mit Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention in Konflikt stehe, der die Vertraulichkeit in der Beziehung zwischen Anwalt und Mandant schützt.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er unterstrich zwar die Bedeutung der Vertraulichkeit im Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant sowie des Berufsprivilegs für Rechtsberufe. Er war aber der Auffassung, dass die Verpflichtung, Verdachtsmomente zu melden, den legitimen Zweck der Verhütung von Straftaten verfolgte, da sie darauf abzielte, Geldwäsche und ähnliche Straftaten zu bekämpfen und sie zur Verfolgung dieses Ziels notwendig war. Im Hinblick auf den letzten Punkt fand der Gerichtshof, dass die Verpflichtung, Verdachtsmomente zu melden, so wie sie in Frankreich umgesetzt worden war, nicht unverhältnismäßig in das Ausnahmerecht der Rechtsberufe eingriff, da Anwälte dieser Verpflichtung nicht unterstanden, wenn sie Prozessparteien verteidigten und die Gesetzgebung einen Filter eingeführt hatte, um Berufsprivilegien zu schützen, womit sichergestellt wird, dass Anwälte ihre Berichte nicht direkt den Behörden vorzulegen haben, sondern dem Präsidenten der Anwaltskammer.

### **Radu gegen die Republik Moldau**

15. April 2014

Die Beschwerdeführerin bemängelte die Weitergabe von medizinischen Informationen über sie durch ein staatliches Krankenhaus an ihren Arbeitgeber. Sie war Dozentin an der Polizeiakademie und mit Zwillingen schwanger, als sie im August 2003 aufgrund des Risikos einer Fehlgeburt über Nacht ins Krankenhaus eingewiesen wurde. Gegenüber ihrem Arbeitgeber meldete sie sich krank. Die Polizeiakademie verlangte aber vom Krankenhaus weitere Informationen hinsichtlich ihres Krankenstandes. Dieses beantwortete die Anfrage mit Angaben zu ihrer Schwangerschaft, ihrer Gesundheit und ihrer Behandlung. Diese Informationen verbreiteten sich an ihrem Arbeitsplatz und kurz danach erlitt die Beschwerdeführerin aufgrund von Stress eine Fehlgeburt. Sie legte erfolglos Klage gegen das Krankenhaus und die Polizeiakademie ein und forderte Schadenersatz wegen Verletzung ihres Rechts auf Privatleben.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass der gerügte Eingriff nicht im Sinne von Artikel 8 der Konvention „gesetzlich vorgesehen“ war.

## **Sicherheit am Arbeitsplatz**

---

### **Vilnes u. a. gegen Norwegen**

5. Dezember 2013

Dieser Fall betraf die Beschwerde von Tauchern, die geltend machten, dass sie schwerbehindert sind als Folge von Tauchgängen für Ölunternehmen in der Nordsee während der Pionierzeit der Ölerkundungen von 1965 bis 1990. Alle Beschwerdeführer rügten, dass Norwegen es unterlassen habe, angemessene Schritte zu unternehmen, um Gesundheit und Leben der Tiefseetaucher zu schützen, während sie in der Nordsee oder, wie im Fall dreier Beschwerdeführer, in Testanlagen arbeiteten. Sie trugen alle ebenso vor, dass der Staat es unterlassen habe, sie angemessen über die Risiken des Tiefseetauchens und des Testtauchens zu informieren.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest hinsichtlich des Versäumnisses der norwegischen

Behörden, den Beschwerdeführern grundlegende Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglicht hätten, die in der Verwendung von Tabellen zur schnellen Dekompression liegende Gefahr für ihre Gesundheit und ihr Leben einzuschätzen. Er fand ferner **keine Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) oder **Artikel 8** der Konvention hinsichtlich der restlichen Beschwerdepunkte, über das Versäumnis der Behörden, die Beschwerdeführer vor der Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit zu schützen. Er fand auch **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention.

Dieser Fall ergänzt die Rechtsprechung des Gerichtshofs über Zugang zu Informationen gemäß Artikel 2 und 8 der Konvention, insbesondere da er eine Verpflichtung der Behörden feststellt, dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer wesentliche Informationen erhalten, die es ihnen erlauben, ihr Arbeitsrisiko bezüglich Gesundheit und Sicherheit einzuschätzen.

### **Brincat u. a. gegen Malta**

24. Juli 2014

Die Beschwerde betraf eine Reihe von Werftarbeiter, die mehrere Jahrzehnte lang, zwischen 1950 und 2000, Asbest ausgesetzt waren und infolge dessen an Erkrankungen litten. Die Werftarbeiter, bzw. Familienangehörige von bereits verstorbenen Arbeitern, bemängelten, dass die Arbeiter Asbest ausgesetzt waren und dass die maltesische Regierung sie nicht vor den tödlichen Folgen geschützt hatte.

Der Gerichtshof stellte hinsichtlich der Beschwerdeführer, deren Angehörige verstorben waren, eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest. Ferner stellte er eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention hinsichtlich der übrigen Beschwerdeführer fest. Er fand insbesondere, dass die maltesische Regierung es angesichts der ernsthaften Bedrohung durch Asbest und trotz des staatlichen Beurteilungsspielraums bei der Entscheidung über den Umgang mit solchen Risiken unterlassen hatte, ihre Verpflichtungen aus der Konvention zu erfüllen. So hätte sie mittels Gesetzgebung oder anderer praktischer Maßnahmen sicherstellen können, dass die Beschwerdeführer angemessen geschützt und über die Risiken für ihre Gesundheit und ihr Leben informiert werden würden. Tatsächlich war der maltesische Regierung ab den frühen 1970er Jahren bekannt – bzw. es hätte ihr bekannt sein müssen – dass Werftarbeiter an den Folgen der Asbestbelastung leiden könnten. Dennoch hatte sie erst 2003 Schritte unternommen, um dieser Gefahr entgegenzuwirken.

---

#### **Pressekontakt:**

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08